

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.2019

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Haushaltssatzung 2019	321
	Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung	323
	Abfallbilanz 2018	323
	Hinweis zur Auslegung „Windpark Boitzenhagen“	326
	Allgemeinverfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessions-spinner	328
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	122. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lehmweg Süd) – Teilplan 2	334
	96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hohes Feld) – Teilplan 2	335
	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 91 „Celler Straße – Ise“	336
STADT WITTINGEN	3. Änderung der Entschädigungssatzung	337
GEMEINDE SASSENBURG	1. Eröffnungsbilanz 2011	338
	1. Änderung der Entschädigungssatzung	338
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2019	339
Gemeinde Bokensdorf	Bebauungsplan „Kirchweg Nord-Erweiterung“	340
	Bebauungsplan „Kirchweg Nord“, 5. Änderung	341
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2019	342
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2019	343
	Bebauungsplan „Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift , 2. Änderung	345

SAMTGEMEINDE BROME	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-VO)	346
	2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	350
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2019	351
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2019	353
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2019	355
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2019	357
	Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	358
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2019	360
	Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift „ 1. Änderung im OT Emmen	361
Gemeinde Oberholz	Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung	363
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2019	363
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	4. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad in Edesbüttel	365
	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	366
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2019	370
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Leiferde	Hundesteuersatzung	372
Gemeinde Müden (Aller)	Hundesteuersatzung	377
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	Jahresabschluss 2012	381
Gemeinde Meine	Jahresabschluss 2011	381
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2019	382
SAMTGEMEINDE WESENDORF	38. Flächennutzungsplanänderung	383
	Friedhofssatzung	384
	Friedhofsgebührensatzung	401
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2019	404

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	320.503.661,28 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	320.320.848,20 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	313.135.486,13 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.638.311,95 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	34.523.900,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.303.600,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.965.925,82 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.683.400,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	355.625.311,95 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	355.625.311,95 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **7.965.925,82 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **4.927.100,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **42,60 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **42,60 v. H.** auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf **771,00 EUR** je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis **514,00 EUR**, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden **257,00 EUR** je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR als unerheblich.

Gifhorn, den 14.12.2018

Dr. Andreas Ebel
Landrat

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 18.04.2019 unter dem Aktenzeichen 32.97-10302-151 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2019 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.05.2019 bis einschließlich 10.05.2019 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei aus.

Gifhorn, den 23.04.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Fachbereich 9 – Umwelt
6630-01**

Öffentliche Bekanntmachung

Die IDB-Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg, Steinweg 8, 38518 Gifhorn hat mit Antrag vom 11.02.2019 die Erteilung einer Genehmigung für den Bau von 2 Regenrückhaltebecken für das Baugebiet „Laije“ in der Gemarkung Jembke zur Versickerung von Niederschlagswasser beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 16.04.2019

Im Auftrage

Nietner

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt 9.4

Abfallbilanz 2018 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 01. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung. Die Abfallbilanz ist öffentlich bekanntzumachen und der oberen Abfallbehörde sowie der Landesstatistikbehörde mitzuteilen.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in **Tabelle 1** detailliert nach Abfallschlüsseln (EAK-Code) zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2018

ID - NR .	EAK - Code	Bezeichnung	2018	Einwohner (30.06.18)
				175.606
				kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	30.539,44	173,91
2	20 03 07	Sperrmüll (gesamt aus Einsammlung)	5.678,86	32,34
2a		davon Rest-Sperrmüll zur Beseitigung	2.083,72	11,87
2b		davon verwerteter Sperrmüll (Holz /AzV)	3.595,14	20,47
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	4.620,68	26,31
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten	40.838,98	232,56

5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	12.065,29	68,71
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	828,14	4,72
7	20 02 01 / 20 u. / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen) / Laubsammlung	3.473,46	19,78
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Umschlagstation)	205,67	1,17
9	5 bis 8	Summe: Organik	16.572,56	94,37
10		Altpapier (Blaue Tonne ohne Sortierrest)	12.971,74	73,87
10a		PPK (Bringsystem: REPRO,ZEW)	403,35	2,30
11		Altglas	4.146,14	23,61
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierrest)	6.187,10	35,23
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repr,Umschlag)	1.913,72	10,90
14	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	284,66	1,62
15	16 02 12 *	Gebrauchte Geräte, die Asbest enthalten	8,10	0,05
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	208,02	1,18
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 ** u. 5	530,49	3,02
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen) **	5,64	0,03
19	14 bis 18	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	1.036,90	5,90
20	10 bis 14 +19	Summe: Wertstoffe	26.658,95	151,81
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	759,98	4,33
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	2.895,98	16,49
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	345,36	1,97
25	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	179,90	1,02
26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	Gemischte Siedlungsabfälle (Gewerblicher Sperrmüll)	50,76	0,29
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z.B. vermischte Friedhofsabfälle)	8,32	0,05
28	21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	4.240,30	24,15
29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	54,14	0,31
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	20,20	0,12
31	17 06 05*	Baustoffe Asbestbasis	358,01	2,04
32	17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	24,48	0,14
33	29 bis 32	Summe: Sonstiges	456,83	2,60

34	28+33	Summe: Gewerbeabfälle	4.697,13	26,75
35	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	40.838,98	232,56
36	35+36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	45.536,11	259,31
37	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	43.231,51	246,18
38	36 bis 37	Gesamtabfallaufkommen	88.767,62	505,49

* Gefährliche Abfallarten

** zu ID-Nr. 16; 17 u. 18 **Kühl- und Gefriergeräte, Monitore/Bildschirme (Gr.3) sowie Entladungslampen wurden der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register übergeben.**

44	Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2018 (Angaben in kg)
45	20 01 13*	Halogenhaltige Lösemittel	13.595,00
46	20 01 19*	Pestizide	1.380,00
47	20 01 14* / 15*	Säuren	779,00
47a	20 01 15*	Laugen	660,00
49	20 01 27*	Altlacke	16.170,00
51	20 01 21*	HG Produkte (ohne Leuchtstoffröhren)	54,00
52	15 01 10*	Spraydosen	1.190,00
53	15 02 02* / 20 01 26*	Aufsaug- , Filtermaterialien / Öle und Fette	815,00
54	16 06 01* / 20 01 34*	Blei-Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	7.717,00
56	16 05 07* / 08*	Sonst. Chemikalien.	213,00
56a	16 05 04* 16 06 09*	Gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	1.371,00
57		Summe Schadstoffsammlung	43.944,00
58	57 minus 54	Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien	36.227,00

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn

AZ: 9.4/74.01-01.22

Die PNE AG, Peter-Henlein Straße 2-4, 27472 Cuxhaven beabsichtigt, in der Gemarkung Boitzenhagen (Flur 7, Flurstücke 29/1; 2/1; 3/1; 275/6; 7/4; 11/2) und Gemarkung Wiswedel (Flur 2, Flurstück 1) (Lage siehe beigefügten Plan) sechs Windkraftanlagen vom Typ Vestas V136/3.6 mit 132 m Nabenhöhe sowie eine Anlage vom Typ Vestas V126/3.45 mit 137 m Nabenhöhe zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 13.05.2019 – einschl. 13.06.2019

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Stadt Wittingen

Bauamt – Zimmer 301
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Samtgemeinde Brome

Bahnhofstraße 36, 38465 Brome
ServiceCenter

Montag, Dienstag	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ergänzende Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Artenschutzbeitrag, Avifaunistische Untersuchungen, Raumnutzung, Fledermaus, Zauneidechsen)
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfanalyse

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Stadt Wittingen, der Samtgemeinde Brome sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 13.05.2019 beginnt und mit **Ablauf des 14.07.2019** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung WP Boitzenhagen“ geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am

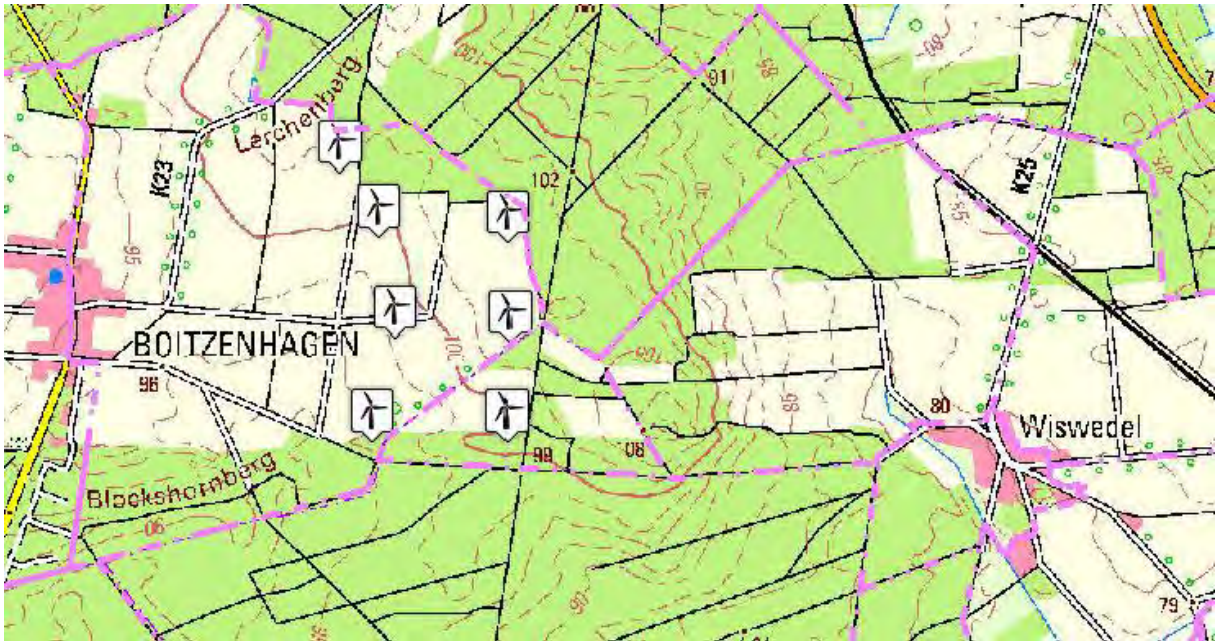
Mittwoch, den 04.09.2019, 10.00 Uhr
Landkreises Gifhorn, Rittersaal,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 08.04.2019

Landkreis Gifhorn
Dr. Andreas Ebel
Landrat



Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Auf Grundlage der §§ 11, 102 Abs.1 i.V. m. § 98 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) wird auf den unter Ziffer 2 näher bezeichneten Flächen eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea* L.) durchgeführt. Die Bekämpfung unter Verwendung des Biozids Foray ES mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* erfolgt aus der Luft (chemisch) und vom Boden aus (chemisch und mechanisch).
2. Die Bekämpfungsflächen befinden sich in folgenden Gemeinden:
 - in der Samtgemeinde Boldecker Land: Bokensdorf, Jembke, Osloß,
 - in der Samtgemeinde Brome: Bergfeld, Brome, Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische, Tüla
 - im gemeindefreien Gebiet Giebel
 - in der Stadt Gifhorn
 - in der Samtgemeinde Hankensbüttel: Dedelstorf, Hankensbüttel, Oberholz, Sprakensehl, Steinhorst
 - in der Samtgemeinde Isenbüttel: Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel
 - in der Samtgemeinde Meinersen: Hillerse, Leiferde, Meinersen, Müden
 - in der Samtgemeinde Papenteich: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf
 - in der Gemeinde Sassenburg
 - in der Samtgemeinde Wesendorf: Groß Oesingen, Schönwürde, Ummern, Wahrenholz, Wesendorf
 - in der Stadt Wittingen

Die genauen Bekämpfungsflächen gegen den Eichenprozessionsspinner ergeben sich aus den beigefügten Karten.¹

¹ abgedruckt auf den Seiten 406 + 407 dieses Amtsblattes

3. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels Foray ES auf befallene Eichen erfolgt teilweise auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Eigentümer und Nutzer dieser Flächen und Wege, die von der Bekämpfung betroffen sind, haben die Bekämpfung zu dulden.
4. An geeigneten Befallsstellen wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgebracht. Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit während des Einsatzes und unmittelbar danach werden kurzfristig Straßen, Wege und Flächen gesperrt. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz von Bodensprühgeräten.
5. Die betroffenen Straßenabschnitte werden kurzfristig vor, während und nach der Ausbringung des Bekämpfungsmittels für eine Zeit von insgesamt ca. 15 Minuten für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.

Auf Flächen für die Allgemeinheit (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, Schul- und Kindergärten) sowie auf privaten Grundstücken ist das Betreten und der Aufenthalt innerhalb von 12 h nach Behandlung nicht gestattet. Die betroffenen Flächen werden mittels Absperrband und Hinweisschilder kenntlich gemacht.

In Ortschaften der Samtgemeinde Brome, in denen die Befliegung bis an den Ortsrand heran erfolgt, sind die Fenster und Türen während und nach der Befliegung für 12 Stunden geschlossen zu halten.

6. Die Bekämpfung erfolgt:
im Zeitraum vom 6. Mai bis 26. Mai 2019 für die chemische Bekämpfung aus der Luft
im Zeitraum vom 6. Mai bis 5. Juni 2019 für die chemische Bekämpfung vom Boden aus
im Zeitraum vom 26. Mai bis 31. August 2019 für die mechanische Behandlung vom Boden aus.
Die konkreten Termine richten sich nach dem Austrieb des Eichenlaubes und der Larvenentwicklung.
Die konkreten Termine der Befliegung werden in der Tagespresse und unter www.gifhorn.de/eichenprozessionsspinner bekannt gegeben.
7. In Bereichen, die dem Naturschutz dienen, gilt:
 - a) nur Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit werden behandelt,
 - b) eingesetzt werden besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen,
 - c) der Einsatz an besonders sensiblen Stellen wird fachlich überwacht.
8. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) angeordnet.

9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen als bekannt gemacht und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte mit der Darstellung der zu behandelnden Gebiete können
- im Internet unter www.gifhorn.de/eichenprozessionsspinner
 - im Landkreis Gifhorn, Untere Naturschutzbehörde, Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn und
 - in den Verwaltungen der Städte Gifhorn und Wittingen, der Gemeinde Sassenburg sowie in den Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Papenteich und Wesendorf während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Durch den in niedriger Höhe fliegenden Hubschrauber können Weidetiere (insbesondere Pferde, Kühe) aufgeschreckt werden, so dass Verletzungsgefahr für die Tiere besteht. Tierhalter werden deshalb gebeten, sich über die Befliegung zu informieren und am Tage der Befliegung ihre Tiere anderweitig unterzubringen. Der genaue Zeitpunkt wird in der Tagespresse und unter www.gifhorn.de/eichenprozessionsspinner bekannt gegeben.

Begründung

I. Zuständigkeit

Der Landkreis nimmt gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. 98 Ziffer 1 Nds. SOG die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig. Die vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahrenlage für die menschliche Gesundheit erstreckt sich bereits auf ein Gebiet, das über den Bereich einer Einheits- oder Samtgemeinde hinausgeht.

II. Ausgangslage und Beurteilung

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Allgemeinverfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht (§ 11 Nds. SOG) zur Gefahrenabwehr zu erlassen. Die Voraussetzungen dafür liegen vor.

Das Gebiet des Landkreises Gifhorn wird von Osten her zunehmend vom Eichenprozessionsspinner besiedelt. Befallen sind sowohl Bäume in Siedlungsbereichen als auch im Außenbereich im Forst und entlang von Straßen und Wegen. Betroffen sind weit überwiegend Eichen.

Im Gebiet der Samtgemeinde Brome kommt es in Teilgebieten zu einer Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners. Aus den Monitoring-Ergebnissen der Landesforstverwaltung für das Gebiet des Drömling ist von einem Massenbefall auch im Jahr 2019 auszugehen, da sowohl die Anzahl als auch die Vitalität der in den Eichen vorhandenen Eigelege für ein massives Auftreten des Eichenprozessionsspinners sprechen.

Der Eichenprozessionsspinner schlüpft je nach Witterungslage etwa Mitte April und durchläuft sechs Larvenstadien. In den ersten beiden Larvenstadien bis in die zweite Maihälfte ist der Eichenprozessionsspinner nicht nur gut zu bekämpfen, er hat auch noch keine Brennhaare entwickelt. Diese Brennhaare sind für die menschliche Gesundheit gefährlich. Sie können bei trockenem, warmem Wetter in die Luft gelangen. Über diesen Pfad können sie beim Menschen und auch bei Tieren auf der Haut zu starken Reizungen führen, die bei wiederholter Disposition schlimmer werden. Lebensgefährlich kann bei sensiblen Menschen die Aufnahme der Brennhaare über die Atemwege sein.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht als nur lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

In den nächsten Jahren würde sich das Verbreitungsgebiet ohne Bekämpfungsmaßnahmen voraussichtlich massiv ausdehnen.

Aufgrund der großräumigen Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist die großflächige, zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommt ausschließlich ein zugelassenes Biozid (Foray ES) zum Einsatz.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen und Warnungen nicht ausreichen.

III. Verhältnismäßigkeit/Auswahl des Mittels/der Flächen

1. Auswahl der Flächen

Die menschliche Gesundheit wird geschützt, soweit sie aufgrund der konkreten Situation vor Ort akut und erheblich durch den Eichenprozessionsspinner gefährdet sein kann, ohne dass andere mildere Schutzmaßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung vorhanden wären. Falls andere Schutzgüter durch das Bekämpfungsmittel betroffen sind, muss der Schutz der menschlichen Gesundheit vor der Gefährdung durch den Eichenprozessionsspinner überwiegen. Die hier zur Behandlung mit Foray ES vorgesehenen Flächen liegen entweder innerhalb der Ortschaften, an öffentlichen Straßen und Plätzen, die dem Verkehr dienen oder an Ortsrandlagen, deren Sperrung über Wochen nicht hinnehmbar ist. Berücksichtigt bei der Auswahl der Behandlungsgebiete wurde auch, dass die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners bei trockener Witterung durch den Wind über weitere Strecken getragen werden und so auch Wohngebiete erreichen, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft befallener Eichen liegen.

Eine wirksame Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zum Gesundheitsschutz setzt voraus, dass alle befallenen Bäume behandelt werden, die in der Nähe der Ortslagen oder an Straßen stehen. Bleiben Bäume auf privaten Grundflächen ohne Behandlung, werden von dort die allergenen Brennhaare der Raupe in die Umgebung verteilt. Die Beeinträchtigung des Eigentums durch die durchgeführte Behandlung ist im Vergleich zu den drohenden Gefahren als eher gering einzustufen. Bei einer Behandlung des Baumes aus der Luft ist hier ein Betretungsverbot von maximal 12 Stunden hinzunehmen, die möglichen Behandlungen vom Boden aus führen zu noch geringeren Eingriffen. Eine weitergehende Beeinträchtigung oder Beschädigung von Eigentum ist nicht zu erwarten.

2. Auswahl des Mittels

Für das Eingreifen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung steht praktisch nur das Besprühen der befallenen Bäume mit einem Bekämpfungsmittel in der Zeit der ersten beiden Larvenstadien zur Verfügung. Nur auf diese Weise kann mit einem vertretbaren Aufwand ein fühlbarer Effekt erzielt werden, der zwar die Population des Eichenprozessionsspinners in den befallenen Bereichen nicht völlig vernichtet, aber dennoch eine deutliche Reduzierung der Gefahrenlage bewirkt.

Das Absaugen von Nestern ist demgegenüber nicht nur erheblich langsamer und aufwendiger. Es werden durch Absaugen auch nicht alle Nester erreicht, so dass die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare nicht ausreichend verhindert wird. Zur großflächigen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist das Absaugen daher ungeeignet. Durch Besprühen wird ein Bekämpfungsmittel im ganzen Baum verteilt, insbesondere im besonders wichtigen Kronenbereich, wo ein Absaugen technisch kaum möglich ist.

Das Absaugen verbleibt als Bekämpfungsmaßnahme für die Bereiche, in denen eine chemische Bekämpfung nicht möglich ist.

Zur Bekämpfung steht als zugelassenes Mittel „Foray ES“ mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* zur Wahl. „Foray ES“ ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel mit geringen negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es muss aktiv durch Blattfraß aufgenommen werden und bewirkt durch Umwandlung im Darm die Austrocknung der Raupen. Aufgrund seiner kurzen Haltbarkeit und der hohen Spezifität ergibt sich, dass keine messbaren direkten Effekte auf andere Lebewesen (Ausnahme: andere Raupen) vorkommen.

Als Alternative ist der Einsatz von Nematoden zur Bekämpfung in der Diskussion. Die Ausbringung erreicht unter Laborbedingungen sehr gute Wirksamkeiten und wirkt nach bisherigen Erkenntnissen auch nur auf Raupen. Allerdings können Nematoden zzt. noch nicht mittels Luftfahrzeug ausgebracht werden. Die Wirksamkeit reduziert sich dabei auf unter 5 %. Damit ist ein effektiver Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten.

Im Gegensatz dazu ist „Karate“ zwar ein sehr wirksames Mittel. Es tötet allerdings alle Insekten ab und hält seine Wirkung über zwei bis drei Wochen aufrecht. Der damit verbundene Eingriff in den Naturhaushalt ist im Vergleich zu Foray ES sehr viel größer. Außerdem ist Karate auch für andere Tierarten - wie Fische - tödlich. Diese unerwünschten Nebenwirkungen verdrängen einen möglichen Nutzen durch eine bessere Effektivität bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners.

3. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Eichenprozessionsspinner ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für andere Lebewesen höher zu gewichten.

Das ausgewählte Bekämpfungsmittel „Foray ES“ wirkt aufgrund seiner konkreten Anwendungsweise so weit wie möglich spezifisch auf den Eichenprozessionsspinner. Unter Beachtung der für die Ausbringung des Mittels vorgeschriebenen Auflagen ist eine erhebliche Gefährdung anderer Arten nicht zu befürchten.

Allerdings wirkt „Foray ES“ im direkten Ausbringungsbereich auf Raupen anderer Schmetterlingsarten, von denen im Bereich des Drömling einige sehr seltene Spezies vorkommen. Zum Teil sind Schutzgebiete betroffen. Allerdings werden die Eingriffe auf das absolut erforderliche Maß in Randbereichen der Schutzgebiete beschränkt. So wird durch die Auswahl der zu behandelnden Bereiche sichergestellt, dass nur dort behandelt wird, wo die menschliche Gesundheit in hohem Maße gefährdet erscheint, weil ein Kontakt zu Menschen nicht zu verhindern ist.

Die Anwendung von „Foray ES“ in dem hier vorgesehenen Gebiet ist zu bejahen, da hier Menschen unmittelbar gefährdet sind, mildere Mittel wie eine Sperrung nicht möglich sind, die Gefährdung durch das Verwehen der Haare nicht ausschließen und diese Fläche nur einen kleinen Teil des Lebensraums dieser Schmetterlinge ausmacht, so dass eine erhebliche Reduzierung der Individuen nicht zu erwarten ist.

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

V. Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Eine etwaige kurzfristige Sperrung von Straßenabschnitten wegen der Ausbringung des Bekämpfungsmittels per Helikopter ist zur Vermeidung von Störungen des Ablaufs der Ausbringung und Schutz von Verkehrsteilnehmern erforderlich. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Diese Maßnahme beruht auf § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung. Das Bekämpfungsmittel bleibt bei der Aufbringung durch Hubschrauber zu ca. 95 % im besprühten Baum. Da die Abdrift gering ist und bei erheblichem Wind nicht geflogen wird, können nur geringe Mengen in den Straßenraum oder auf Flächen dringen. Das Mittel setzt sich nach dem Aufbringen schnell auf dem Boden ab, soweit es nicht im Baum verbleibt. Die Befliegung dauert für einen Straßenzug nur wenige Minuten. Innerhalb von ca. 5 Minuten danach befindet sich kein Bekämpfungsmittel mehr in der Luft.

Einschließlich der Räumung der Strecke reichen insgesamt ca. 15 Minuten als Sperrzeit aus. Dies ergibt sich aus Erfahrungen bei vergleichbaren Aktionen anderer Landkreise. Die Sperrung wird auch wegen möglicher Unfallgefahren durch die Befliegung angeordnet und eine kurzfristige Sperrung ist den Verkehrsteilnehmern zuzumuten. Die längere Sperrzeit für öffentliche Grünflächen, Parks sowie privater Grundstücke ergibt sich aus den Anwendungshinweisen des angewendeten Behandlungsmittels und damit aus Gründen des Gesundheitsschutzes bzw. der Gefahrenabwehr. Hier ist zu verhindern, dass sich Menschen über Stunden direkt nach der Behandlung der Bäume auf den betroffenen Flächen aufhalten.

VI. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 VWGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann in der notwendigen Intensität nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen, nämlich nach dem Blattaustrieb der Eichen, aber vor der Entwicklung der Brennhaare bis zum Erreichen des dritten Larvenstadiums der Raupe, wirksam durchgeführt werden. Für eine spätere chemische Bekämpfung fehlt es an einem wirksamen und zugelassenen Behandlungsmittel und riskiert bereits die Freisetzung der allergenen Brennhaare und damit eine Gefährdung der Gesundheit. Die zu einem späteren Zeitpunkt noch mögliche Bekämpfung durch Absaugung der Raupen von den einzelnen Bäumen erreicht zudem nicht den notwendigen Umfang. Aufgrund der drohenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die die potentiellen Risiken der Bekämpfung überwiegen, ist ein Aufschieben der Bekämpfungsmaßnahmen daher nicht hinnehmbar.

Rechtsgrundlagen:

Die Verfügung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 11, 102 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 566)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig Klage erhoben werden

Für die Klageerhebung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, gestellt werden. Für diesen Antrag stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig.

2. Auf elektronischem Weg

Der Antrag kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 29. April 2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 6 BauGB)

Die am 10.12.2018 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **122. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lehweg Süd) – Teilplan 2** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 28.03.2019, Az. 8/6121-02/00/122, genehmigt worden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.²

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Jedermann kann die vorstehende Änderung, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 10.04.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 408 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 6 BauGB)

Die am 10.12.2018 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hohes Feld) – Teilplan 2** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 05.04.2019, Az. 8/6121-02/00/96, genehmigt worden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.³

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Jedermann kann die vorstehende Änderung, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 10.04.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 409 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 25.03.2019 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 91 „Celler Straße - Ise“** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁴

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 10.04.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 410 dieses Amtsblattes

**3. Änderungssatzung zur Satzung
über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der
Ehrenbeamte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt
Wittingen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung**

Der § 15 (Aufwandsentschädigung für Anlagenpflege) erhält folgende neue Fassung:

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflege öffentlicher Anlagen einschl. der der Stadt obliegende Reinigung der Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt:

Ortschaft	Betrag
Boitzenhagen	127,00 €
Darrigsdorf	132,00 €
Erpensen	190,00 €
Eutzen	46,00 €
Gannerwinkel	87,00 €
Glüsing	270,00 €
Hagen	178,00 €
Kakerbeck	41,00 €
Küstorf	103,00 €
Lüben	174,00 €
Mahnburg	69,00 €
Ohrdorf	386,00 €
Plastau	31,00 €
Rade	162,00 €
Radenbeck	192,00 €
Schneflingen	132,00 €
Stöcken	92,00 €
Suderwittingen	201,00 €
Teschendorf	35,00 €
Vorhop	286,00 €
Wollerstorf	23,00 €
Wunderbüttel	30,00 €
Zasenbeck	496,00 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt **rückwirkend ab dem 01.01.2019** in Kraft

Wittingen, 28.03.2019

Ridder
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sassenburg zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen. Die Erste Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschließlich 14.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Fachbereich Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sassenburg, den 29.04.2019

Arms
Bürgermeister

Aufgrund §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren,
der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der
Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg (Entschädigungssatzung)
vom 02.03.2017:**

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Sassenburg erhält folgende Fassung:

(3) Darüber hinaus wird Ratsfrauen und Ratsherren, die am System „papierlose Ratsarbeit“ teilnehmen, eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro gewährt.

Für die Anschaffung eines Tablets/Laptops/Notebooks wird für die Wahlperiode ein Einmalbetrag von 480,00 Euro gezahlt. Scheidet eine Ratsfrau / ein Ratsherr nach weniger als 24 Monaten seit Beginn der Wahlperiode aus dem Rat aus, hat sie/er die Hälfte der gewährten Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Den Einmalbetrag erhalten auch Ratsfrauen oder Ratsherren, die im Laufe der Wahlperiode als Ersatzpersonen nachrücken. Beträgt jedoch die Restzeit der Wahlperiode weniger als 24 Monate, so wird nur ein Betrag von 240,00 Euro gezahlt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Sassenburg, 28.03.2019

Arms
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 29.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.323.700 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.323.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.318.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.962.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	501.500 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.051.300 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.375.700 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	182.400 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.196.000 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.196.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.375.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 168.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.688.600 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2018 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
28,4430 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 29.01.2019

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.04.2019 - AZ.: 111-09-02/4-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05. bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Weyhausen, den 23.04.2019

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Kirchweg Nord-Erweiterung", Gemeinde Bokensdorf

Der Rat der Gemeinde Bokensdorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 den Bebauungsplan "Kirchweg Nord-Erweiterung" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Bokensdorf während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 411 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bokensdorf, 11.04.2019

(L. S.)

Georg
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Kirchweg Nord", 5. Änderung, Gemeinde Bokensdorf

Der Rat der Gemeinde Bokensdorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 den Bebauungsplan "Kirchweg Nord", 5. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Bokensdorf während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bokensdorf, 11.04.2019

(L. S.)

Georg
Bürgermeisterin

⁶ abgedruckt auf Seite 412 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 06.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.346.400 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.290.400 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.311.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.162.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.200 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.341.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.260.600 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Jembke, den 06.03.2019

Ziegenbein
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 30.04.2019

Ziegenbein
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.210.700 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.191.800 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 EURO |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 EURO |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.211.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.165.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.809.600 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.094.300 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.021.100 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.260.200 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Millionen € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Tappenbeck, den 27.02.2019

Mittelstädt
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, den 29.04.2019

Mittelstädt
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A" mit Örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 15.04.2019 den Bebauungsplan "Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A", 2. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 16.04.2019

Mittelstädt
Bürgermeister

⁷ abgedruckt auf Seite 413 dieses Amtsblattes

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-VO) in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9 ff.), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), in Verbindung mit den §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431, 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Brome.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Regenrückhaltebecken, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Um die Funktionsfähigkeit von Anlagen zu gewährleisten und Gefahren für Menschen zu vermeiden ist es verboten:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelde- oder Löscheinrichtungen, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- b) Hydranten zu verdecken oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

(3) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege/ Gehbahnen oder Fahrbahnen fließen kann.

(4) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,20 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. In den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsende Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Benutzung dieser Flächen beeinträchtigen. Trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.

(2) Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:

- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
- b) Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen;
- c) Hundeführer oder Hundeführerinnen sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Um dies zu verhindern, hat der Hundehalter gegebenenfalls seinen Hund an der Leine zu führen.

(3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 5 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem (Brenn)holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Andere Bestimmungen z.B. Abfallbeseitigungsrecht bleiben unberührt.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer ist eine Genehmigung bei der Samtgemeinde Brome einzuholen. Die Anmeldung dieser Feuer ist mindestens einen Tag vorher zu den Sprechzeiten bei der Samtgemeinde erforderlich.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6 Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm für einstellige und 16 x 12 cm für zweistellige Nummern groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 7 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen und Buswarteplätzen oder ähnlichen öffentlichen Flächen verboten,

- a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
- c) Mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
- d) Alkoholische Getränke zu verzehren.

§ 8 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

(1) Zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- a) Sonn- und Feiertags ganztägig
- b) an Werktagen 20:00 bis 07:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Andere Bestimmungen (wie z. B. die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nds. Feiertagsgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32.BimSchV- in der zurzeit gültigen Fassung) bleiben hiervon unberührt.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, z.B. Sägen, Bohr-, und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.;
- b) den Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzgeräte, dazu gehören auch Rasenmäher.

(3) Das Verbot gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden;
- b) für saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten und für saisonbedingte Arbeiten auf Baustellen
- c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und anderer erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind.

§ 9 Ausnahmen

Die Samtgemeindebürgermeisterin kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome vom 23.09.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 12 vom 29.10.2004) außer Kraft.

Brome, 28.03.2019

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

2. SATZUNG
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

ARTIKEL I

Inhalt der Änderungen

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome vom 24.11.2016 in der geänderten Fassung vom 29.06.2017 wird nunmehr wie folgt geändert:

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte sowie die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	200 €
1.1	Stv. Gemeindebrandmeister	100 €
2.	Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	90 €
2.1	Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	75 €
2.2	Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	60 €
2.3	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	70 €
2.4	Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	50 €
2.5	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	40 €
2.6	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	20 €
2.7	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
3.	Gerätewart (Schwerpunkt)	60 €
3.1	Gerätewart (Stützpunkt)	40 €
3.2	Gerätewart (Feuerwehren mit Grundausstattung)	20 €
3.3	Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
4.	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
4.1	Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	30 €
4.2	Jugendfeuerwehrwart	30 €
4.3	Kinderfeuerwehrwart	30 €
5.	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	30 €
5.1	Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	20 €
6.	Samtgemeindeausbildungsleiter	30 €
6.1	Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	20 €
7.	Samtgemeinde-Atemschutzbeauftragter	30 €
7.1	Stv. Samtgemeinde-Atemschutzbeauftragter	20 €
8.	Samtgemeindezeugwart	40 €
8.1	Stv. Samtgemeindezeugwart	25 €
9.	Samtgemeindefunkbeauftragter	25 €

9.1	Stv. Samtgemeindefunkbeauftragter	15 €
10.	Samtgemeinde-Brandschutzerzieher	10 €
11.	Samtgemeinde-Schriftführer	25 €
11.1	Stv. Samtgemeinde-Schriftführer	10 €
12.	EDV-Beauftragter	25 €
12.1	Stv. EDV-Beauftragter	10 €
13.	Geschäftsführer	40 €
14.	Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr)	150 €

ARTIKEL II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2017 außer Kraft.

Brome, den 28.03.2019

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindegemeindermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	758.100,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	770.100,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	200,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	711.100,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	668.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	250.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	167.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.400,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	961.100,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	840.900,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 118.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
 - 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
 - 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 27.02.2019

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 29.04.2019

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 06.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.586.900,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.588.400,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	2.000,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.535.100,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.476.700,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.626.900,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	974.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	36.500,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.162.000,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.487.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.800,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Parsau, den 06.03.2019

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 29.04.2019

Keil
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tüla u für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tüla u in der Sitzung am 13.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.430.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.381.400,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.383.400,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.306.700,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	105.700,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	137.600,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.489.100,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.444.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.500,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tülau, den 13.03.2019

Gemeinde Tülau

Zenk
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 29.04.2019

Zenk
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 20.12.18 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.166.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.166.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.974.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.650.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	726.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.332.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.606.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	529.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.307.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.512.200 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.606.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.289.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2018) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

35,086240 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 20.12.2018

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2019 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschließlich 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 26.04.2019

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
sowie
ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hankensbüttel
in der Fassung vom 11.03.2019

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 19.03.2019 folgende Änderung zur Satzung vom 16.08.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 - Aufwandsentschädigungen – erhält folgende zusätzliche Regelung:

- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder je Wahlperiode für die benötigte Hardware (Anschaffung, Einrichtung, Betrieb etc.) einen Zuschuss in Höhe von 600,00 €, welcher zu Beginn der Wahlperiode für deren Gesamtdauer gezahlt wird.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Kommunen, in denen ebenfalls eine Entschädigung gezahlt wird, wird der oben genannte Zuschuss anteilig gezahlt (die Hälfte bei 2 Kommunen, ein Drittel bei 3 Kommunen bis max. zur Gesamtsumme von 600,00 €).

Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Rat aus, so hat dieses den Zuschuss anteilig zurück zu erstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat der Restlaufzeit der Wahlperiode.

Artikel 2

§ 8 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr – erhält folgende Fassung:

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	200,00 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	100,00 €
c) Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	100,00 €
d) Stellvertretender Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	50,00 €
e) Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	80,00 €
f) Stellvertretende Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	40,00 €
g) Gerätewart -Stützpunkt-	15,00 € + 8,00 € je Fahrzeug
h) Gerätewart der übrigen Ortswehren	15,00 € + 8,00 € je Fahrzeug
i) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	45,00 €
j) Stellvertretende Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 €
k) Übrige Jugendfeuerwehrwarte	40,00 €
l) Stellvertretende übrige Jugendfeuerwehrwarte	20,00 €
m) Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragter Feuerwehr	30,00 €
n) Samtgemeindeausbildungsleiter	40,00 €
o) Stellvertretender Samtgemeindeausbildungsleiter	30,00 €
p) Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	40,00 €
q) Stellvertretender Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	20,00 €
r) Übrige Atemschutzbeauftragte	10,00 € + 4,00 € je Gerät
s) Zeugwart	35,00 €
t) Stellvertretender Zeugwart	15,00 €
u) Spielmannzugführer(in)	25,00 €
v) Kinderfeuerwehrwart	25,00 €
w) Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	10,00 €
x) Funkbeauftragter	25,00 €
y) Schriftführer Samtgemeindefeuerwehr	25,00 €
z) EDV-Beauftragter Samtgemeindefeuerwehr	25,00 €
aa) Leiter der örtlichen Einsatzleitung	25,00 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hankensbüttel, 27.03.2019

(L. S.)

Taebel
 Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragter

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.500.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.826.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.248.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.551.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.527.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.477.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	202.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.775.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.231.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Hankensbüttel, 12.12.2018

Köllner
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.04.2019 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05. bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 26.04.2019

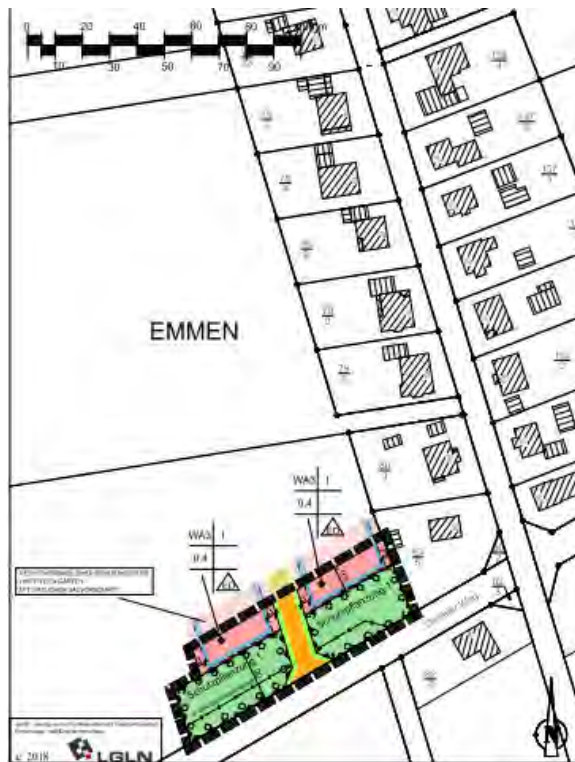
Köllner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Hinter den Gärten mit örtlicher

Bauvorschrift“, 1. Änderung im Ortsteil Emmen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 05.03.2019 den Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“, 1. Änderung in Ortsteil Emmen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebiets ist dem beigefügten Ausschnitt (Verkleinerung der ALK) zu entnehmen.



Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“ wurde geändert, da neue Erkenntnisse die Überbauung einer Flutwasserleitung mit einer Schutzplanzung ermöglichen und dadurch neue Bauplätze geschaffen werden können.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“, 1. Änderung im Ortsteil Emmen rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“, 1. Änderung einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“, 1. Änderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 02.04.2019

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

Satzung

über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Oberholz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 12.04.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 16.03.2019 die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Oberholz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 12.04.2008 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Die Satzung der Gemeinde Oberholz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 12.04.2008 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Oberholz, den 16.03.2019

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.149.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.202.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.128.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.161.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	831.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	897.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.026.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.075.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 66.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Sprakensehl, 18.12.2018

Fromhagen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.04.2019 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05. bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 29.04.2019

Fromhagen
Bürgermeisterin

4. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Edesbüttel der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 1 - 6 werden wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen für:	regulär	ermäßigt
1. Erwachsene		
a) Einzel – Tageskarte	3,50 EUR	2,00 EUR
b) 12'er Karte	35,00 EUR	20,00 EUR
c) Jahreskarte	70,00 EUR	40,00 EUR
d) Abendkarte (ab 17.30 Uhr)	2,00 EUR	nein
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Freiwillige (Bundesfreiwilligendienst)		
a) Einzel – Tageskarte	1,00 EUR	nein
b) 12'er – Karte	10,00 EUR	nein
c) Jahreskarte	25,00 EUR	nein
3. Familienjahreskarten	100,00 EUR	nein

4. Anspruch auf ermäßigte Karten haben folgende Personen:
Inhaber von gültigen, amtlichen Jugendgruppenleiterausweisen, die in der Samtgemeinde Isenbüttel ihren Wohnsitz haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % sowie deren gesetzlich anerkannte Begleitperson.
5. Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
6. Für Inhaber der Ehrenamtskarte wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

Isenbüttel, den 03.04.2019

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 28.03.2019 für den Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege, Plätze, Markt – und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen neben der Fahrbahn.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Bolz- und Sportplätze, Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

(4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich zum Lagern niederzulassen und durch Ärgeris erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) andere zu stören.

§ 3

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gemäß § 10. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Sobald der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für den Bereich Wolfsburg auf die Stufe 3 (mittlere Gefahr) oder höher steigt, sind folgende Maßnahmen verboten:

- a) Entzünden von Feuern in Feuerkörben, Feuerschalen, Feuertonnen oder ähnlichen Gegenständen, die einen gefahrbringenden Funkenflug, z. B. durch einen Windstoß, nicht wirksam ausschließen,
- b) Grillen mit Holz oder Kohle oder anderen Stoffen, die einen gefahrbringenden Funkenflug nicht wirksam ausschließen,
- c) Entfernen von Unkraut mittels Gasbrennern oder ähnlichen Geräten,
- d) Verwendung von Grills oder anderen Gegenständen (z. B. Shishas, usw.), die durch Erhitzung des Bodens Brandgefahren verursachen können, ohne feuer- oder hitzeresistenten Untersatz.

Das Grillen mit Elektro- oder Gasgrills fällt nicht unter das Verbot nach Buchstabe b.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Entsprechend der Größe des Feuers sind ausreichend Löschmittel (Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecke) einsatzbereit zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Rauch nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 4 Wahrung der Nachtruhe

(1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung die Nachtruhezeiten (werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr) zu beachten.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter
- b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlichen Gegenständen; auch auf offenen Balkonen und aus geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe,
- c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben, sofern die Immissionswerte von höchstens 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Ausgenommen von den Regelungen des § 4 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 5 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen, Bolzplätze nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
- b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder (mit einer Radgröße von maximal 20 Zoll) für Kinder und Krankenfahrstühle
- d) Alkohol, sonstige Rauschmittel oder Drogen zu verzehren.

§ 6 Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen

(1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Gehwegen und Gehbahnen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(2) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann.

§ 7 Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.

(2) Hundehalter/innen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier

- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherläuft
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

Die Verunreinigung durch Kot ist durch den/die Tierhalter/in oder durch die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(3) Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde. In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 8 Hausnummern

(1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich ebenfalls deutlich vom Hintergrund abheben müssen, sowie Hausnummernleuchten sind zulässig. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß sein und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über- oder unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Sie müssen stets von der Straße aus deutlich sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummernschilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Vorderseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden. Grenzt das Hauptgebäude an mehrere Straßen, wird das Grundstück der Straße zugeordnet, von der die Haupterschließung zu vermuten ist.

(4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Bei Fehlen einer Einfriedung ist die Hausnummer an einem Pfahl, Mast oder Baum des Grundstücks sichtbar von der Straße aus anzubringen.

(5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 9 Briefkästen und Klingelanlagen

(1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten und eine Klingelanlage bzw. vergleichbare Vorrichtung anzubringen und mit allen Familiennamen der in der Wohnung oder in dem Haus wohnenden Personen zu beschriften. Diese Aufgaben können vom Wohnungs- bzw. Hauseigentümer durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung oder Ähnliches auf den Haus- oder Wohnungsnutzer übertragen werden.

(2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach Absatz 1 Verantwortlichen die Briefkasten- und Klingelbeschilderung unverzüglich zu entfernen.

(3) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma zu beschriften. Diese Regelungen gelten für Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen entsprechend.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 14.05.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Isenbüttel, 09.04.2019

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.781.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.001.100 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 137.000 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.693.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.800.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.287.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.727.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.087.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 € festgesetzt.

Calberlah, den 26.02.2019

Bürgermeister
Goltermann

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05. bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 26.04.2019

Goltermann
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	62,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	124,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	234,00 Euro,
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse (keine sog. gefährlichen Hunde), darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1 a) jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbsterzogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 15.02. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Leiferde, den 27.03.2019

Kluge
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Müden

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Müden in seiner Sitzung am 08.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	54,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	132,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	198,00 Euro,
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse (keine sog. gefährlichen Hunde), darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eintragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1 a) jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbsterzogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 15.02. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Müden, den 08.04.2019

Montzka
Gemeindedirektor

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
der Gemeinde Didderse**

Der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.05.2019 bis 14.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Didderse, 18.04.2019

Moos
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011
der Gemeinde Meine**

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.05.2019 bis 14.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 18.04.2019

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.896.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.306.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.018.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.394.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.278.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.992.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.019.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.542.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.929.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.329.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.542.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.540.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.565.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Gr. Schwülper, 12. Februar 2019

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.04.2019 unter AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 18.04.2019

Lestin
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Wesendorf

Die am 01.11.2018 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 38. Flächennutzungsplanänderung ist am 15.01.2019 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 05.03.2019, Az.: 6121-02/90/38, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁸

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde, Alte Heerstraße 20, Zi-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf, zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 38. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

⁸ abgedruckt auf Seite 414 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 38. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 02.April 2019

Weber
Samtgemeindebürgermeister

FRIEDHOFSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE WESENDORF

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 28.03.2019 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsorte
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 7 a - Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion
- § 7 b - Verfahren über eine einheitliche Stelle

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Särgе und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhefrist
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Erbgrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten
- § 17 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 - Zustimmungserfordernis
- § 19 a - Verwendung von Natursteinen
- § 20 - Anlieferung
- § 21 - Standsicherheit der Grabmale

§ 22 - Unterhaltung

§ 23 - Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 - Herrichtung und Unterhaltung

§ 25 - Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 - Benutzung der Leichhalle

§ 27- Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 - Alte Rechte

§ 29 - Haftung

§ 30 - Gebühren

§ 31 - Ordnungswidrigkeiten

§ 32 - Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhöfe in Groß Oesingen, Mahrenholz und Zahrenholz
- b) Friedhof in Schönewörde
- c) Friedhöfe in Ummern und Pollhöfen
- d) Friedhof in Wagenhoff
- e) Friedhöfe in Teichgut und Weißes Moor und Friedhofskapelle in Wahrenholz
- f) Friedhöfe in Wesendorf und Westerholz

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Wesendorf.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Wesendorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Bestattungsorte

- (1) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (2) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abraum und Abfälle zu entsorgen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch die Samtgemeinde.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens am 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Samtgemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Samtgemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs.1 – 3; Abs.5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

§ 7 a Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion

Hat die Samtgemeinde über einen Antrag zur Ausübung eines Gewerbes nach § 7 Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

§ 7 b Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner) nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Sie ist eigenhändig vom Gebührenschuldner und vom Bestattungsunternehmen zu unterschreiben.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Samtgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

- (5) Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 8. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 1 Monat nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Samtgemeinde durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

- a) für Reihengräber 30 Jahre
- b) für Urnengräber 30 Jahre
- c) für Kindergräber 30 Jahre
- d) für Erbgräber 30 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 3 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden
- (5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Erbgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Rasenreihengrabstätten
 - e) Rasenurnenreihengrabstätten
 - f) Anonyme Reihengrabstätten
 - g) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Verleihungsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 1,80 m x 1,00 m für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,20 m x 1,30 m für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr,
 - c) Rasenreihengrabfelder mit Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliches Denkmal,
 - d) Anonyme Reihengrabfelder ohne Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliches Denkmal.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahre zu bestatten. Möglich ist auch die Bestattung einer Urne zu einem Reihengrab.

§ 15 Erbgrabstätten

- (1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden. Nutzungsrechte an Erbgrabstätten vor Eintritt des Todes können erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erbgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollblütigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Erbgrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Rasenurnenreihengrabstätten
 - e) Anonymen Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden.
- (3) Rasenurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Grabstätte ist durch ein einheitliches Denkmal gekennzeichnet. In einer Rasenurnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.

V.

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Als Grabmal im Sinne dieser Satzung gelten auch Grababdeckungen (Grabplatten).
- (4) Für Grabmale dürfen schwervergängliche Materialien, insbesondere Kunststein oder Kunststoff nicht verwendet werden.
- (5) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht aufgestellt werden aus Beton, Glas, Emaille, Holz, Gold, Silber und anderen Metallen.
- (6) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.
- (7) Für Steineinfassungen von Grabstätten auf Grabstätten, die nach dem 01.01.2005 angelegt werden, sind folgende Abmessungen zulässig:
 - a) Reihengrabstätte bis 10 Jahre, 0,60 m x 1,65 m
 - b) Reihengrabstätte über 10 Jahre, 0,80 m x 2,00 m
 - c) Erbgrabstätten (2-stellig), 2,50 m x 2,50 m inklusive Grabstein
 - d) Urnengrabstätten, 1,00 m x 1,00 m.Bei allen Grabstätten, deren Maße hier nicht genannt sind, ist – wegen der möglichen Abmessungen – die Zulässigkeit der Einfassung von der notwendigen Einzelfallprüfung durch die Samtgemeinde abhängig.
- (8) Für Grabeinfassungen sind nur Natursteine und kleinwüchsige Pflanzen zugelassen. Die Höhe von Einfassungen aus Naturstein darf nach Einbau die maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Die Mindeststärke beträgt 5 cm. Andere Einfassungsformen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung.
- (9) Verboten ist das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabflächen.
- (10) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 9 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (11) Bei Bestattungen in Form von Rasenreihen- oder Rasenurnenreihengrabstätten sind folgende Kriterien maßgeblich:
 - a) Die Grabstätten werden mit Kopfsteinen in der Größe von 60 x 40 x 6 cm belegt.
 - b) Die Grabplatte enthält Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.
 - c) Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke.
 - d) Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet.
 - e) Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.

- f) Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leistungen der Verwaltung zu akzeptieren.
- (12) Bei anonymen Reihen- oder Urnenreihengrabstätten sind folgende Kriterien maßgeblich:
- a) Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke.
 - b) Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet.
 - c) Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
 - d) Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leistungen der Verwaltung zu akzeptieren.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung soll vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale unter Beachtung von §19a eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole sowie der Fundamentierung und der Vordruck laut §19a Abs. 5.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19a

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder ein Nachweis nach Abs. 3 vorliegt.

- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Abs. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Abs. 1 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix
- Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle
1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist der als Anlage beigefügte Vordruck „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 20 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Samtgemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Samtgemeinde überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Samtgemeinde bestimmen.

§ 21 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für die Planung, Ausführung, Abnahmeprüfung und die jährliche Stand sicherheitskontrolle der Grabmale gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der Fassung von Februar 2019.
- (3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger bauliche Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Samtgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,20 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen. Die Samtgemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege in Ausnahmefällen übernehmen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- (7) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde und in Begleitung eines Berechtigten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

VIII.

Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen dieser Satzung ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.

Wesendorf, den 28.03.2019

Weber
Samtgemeindebürgermeister

ANLAGE zu § 19a der Satzung

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

.....

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

.....

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofs zur Verfügung.

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sich auf § 30 der Friedhofssatzung stützende Gebührensatzung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 29.03.2012 nach dem Beschluss des Rates der Samtgemeinde Wesendorf vom 28.03.2019 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für ein Reihengrab | 586,00 € |
| a) eines Erwachsenen (30 Jahre) | 569,00 € |
| b) eines Kindes (30 Jahre) | |
| 2. Für ein Urnengrab | 562,00 € |
| 3. Für Erbgräber | |
| a) mit zwei Grabstellen | 690,00 € |
| b) für drei Grabstellen | 753,00 € |
| c) für vier Grabstellen | 816,00 € |
| d) für sechs Grabstellen | 945,00 € |
| e) für acht Grabstellen | 1.060,00 € |
| 4. Für jede Verlängerung des Rechtes an Erb- oder Urnengräbern (es kann nur die Gesamtanlage verlängert werden) werden pro Jahr 1/30 der Gebühr aus Nr. 2 od. Nr. 3 erhoben | |
| 5. Totengräber für das Ausheben und Schließen des Grabes, ohne Auflegen der Kränze | |
| a) bei Reihengräbern | 538,00 € |
| b) bei Erbgräbern | 538,00 € |
| c) bei Gräbern für Kinder unter 10 Jahren | 322,00 € |
| d) bei Urnengräbern | 161,00 € |
| 6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier | |
| a) Wesendorf
Schönewörde
Groß Oesingen
Wahrenholz | 356,00 € |
| b) Westerholz
Ummern
Wagenhoff
Teichgut
Weißes Moor
Mahrenholz | 201,00 € |
| 7. Für die Benutzung der Leichenhalle je aufgebahrte Leiche pro Tag | 23,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 8. Gebühr für eine Urkunde über den Erwerb oder die Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 16,00 € |
| 9. Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und laufend jährliche Kontrolle | |
| a) Reihengräber | 34,00 € |
| b) Kindergräber (einschl. Urnengräber) | 34,00 € |
| c) Erbgräber | 34,00 € |
| d) Auflegen eines zusätzlichen Kopfsteines | 16,00 € |
| 10. Anonyme Bestattung unter grünem Rasen | |
| a) Urnenreihengrabstätte | |
| Erwerb 539,00 Euro | |
| Pflege 244,04 Euro | 783,04 € |
| b) Reihengrabstätte | |
| Erwerb 586,00 Euro | |
| Pflege 797,19 Euro | 1.383,19 € |
| 11. Bestattung unter grünem Rasen mit Auflegen eines Kopfsteines | |
| a) Rasenurnenreihengrabstätte | |
| Erwerb 539,00 Euro | |
| Pflege 244,04 Euro | 783,04 € |
| b) Rasenreihengrabstätte | |
| Erwerb 586,00 Euro | |
| Pflege 797,19 Euro | 1.383,19 € |
| 12. Grabeinebnung einschließlich der Entsorgung der Grabsteine und Umrandungen
entfallen vollständig auf den NU-Berechtigten | |
| 13. Umbetten innerhalb des Friedhofes
Für das Ausheben der neuen Gruft siehe Punkt 6
Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten. | |
| 14. Ausbettung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof
Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten. | |
| 15. Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof
Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten. | |
| 16. Zuschläge zu den Grabstättengebühren zu den unter 3.) genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt des Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H. | |

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (2) Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form mit Hilfe der erforderlichen Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Im gleichen Zuge tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 19.12.2005 außer Kraft

Wesendorf, den 28.03.2019

Weber
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	800.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	816.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	764.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	762.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	175.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	230.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	939.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	993.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Schönewörde, den 27.02.2019

Flohr
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis einschl. 14.05.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 26.04.2019

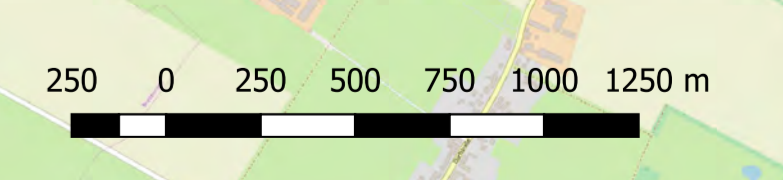

Flohr
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



© Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL
 © GeoBasis-DE / BKG 2018
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0


Übersichtskarte EPS-Verbreitung in den Gemeinde Rügen, Parsau und Brome

- Legende**
- EPS-Befall WSV Vorsfelde
 - Flächen Privatwald LWK Bezirksförsterei Fallersleben
 - Flächen innerhalb Ortslagen
 - Flächen Landesforsten (Frasskartierung)
 - Flecken Brome**
 - EPS-Befall in der Fläche
 - EPS-Befall entlang Straßen/Wegen
 - EPS-Befall Einzelbäume
 - Gemeinde Parsau**
 - EPS-Befall in der Fläche
 - EPS-Befall entlang Straßen/Wegen
 - EPS-Befall Einzelbäume
- Gemeinde Rügen
 - EPS-Befall in der Fläche
 - EPS-Befall entlang Straßen/Wegen
 - EPS-Befall Einzelbäume
 - Strassen**
 - EPS-Befall SM Knesebeck (Kreisstraßen)
 - EPS-Befall SM Meine (Kreisstraßen)
 - EPS-Befall SM Vorsfelde (Bundes- und Landesstraßen)
 - Schutzgebiete
 - Naturschutzgebiete
 - FFH-Gebiete

Auftraggeber:
 Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 8 - Bauwesen
 Abteilung 8.2 - Kreisstraßenwesen
 Langer Jarmer
 Steinweg 1
 38518 Gifhorn

Planverfasser:

 Ingenieurgesellschaft
 Prof. Dr.-Ing. E. Mächler mbH
 Braunschweig - Am Hafen 22 - 38112 Braunschweig



Übersichtskarte EPS-Verbreitung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Gifhorn

Legende

Strassen

- EPS-Befall SM Knesebeck (Kreisstraßen)
- Bekämpfung aus der Luft
- Bekämpfung vom Boden
- EPS-Befall SM Meine (Kreisstraßen)
- EPS-Befall SM Meine (Kreisstraßen)
- EPS-Befall SM Worsfelde (Bundes- und Landesstraßen)
- Einzelbaumbehandlung vom Boden
- Maßnahme aus der Luft

Schutzgebiete

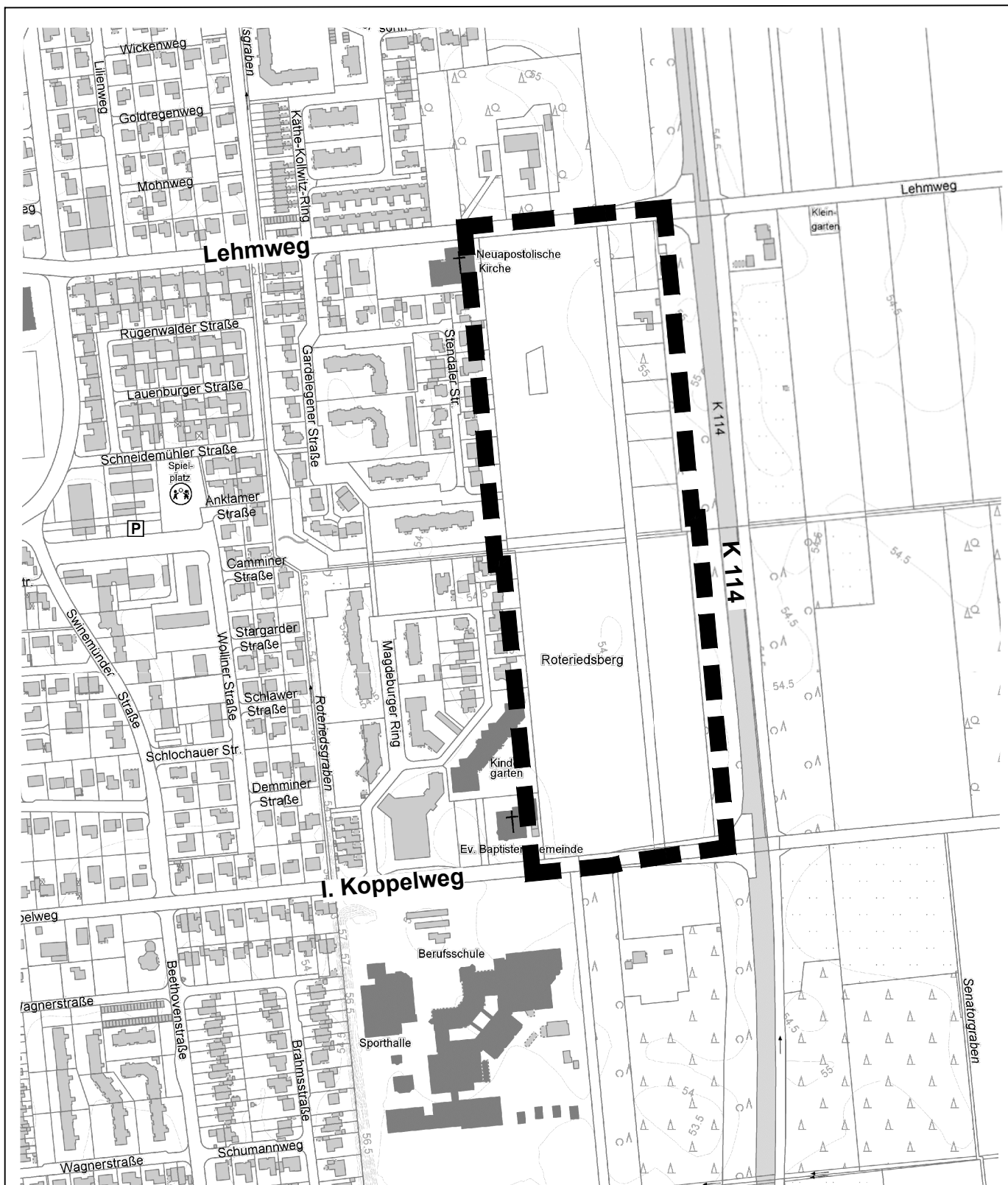
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete

Auftraggeber: Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 8 - Bauwesen
 Abteilung 8.2 - Kreisstraßenwesen
 Langer Jarmer
 Steinweg 1
 38518 Gifhorn

Planverfasser: Ingenieurgesellschaft
 Prof. Dr.-Ing. E. Mäcker mbH
 Braunschweig - Am Hagen 22 - 38112 Braunschweig

© Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL
 © Geobasis-DE / BKG 2018
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

Stand: 28.09.2018



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

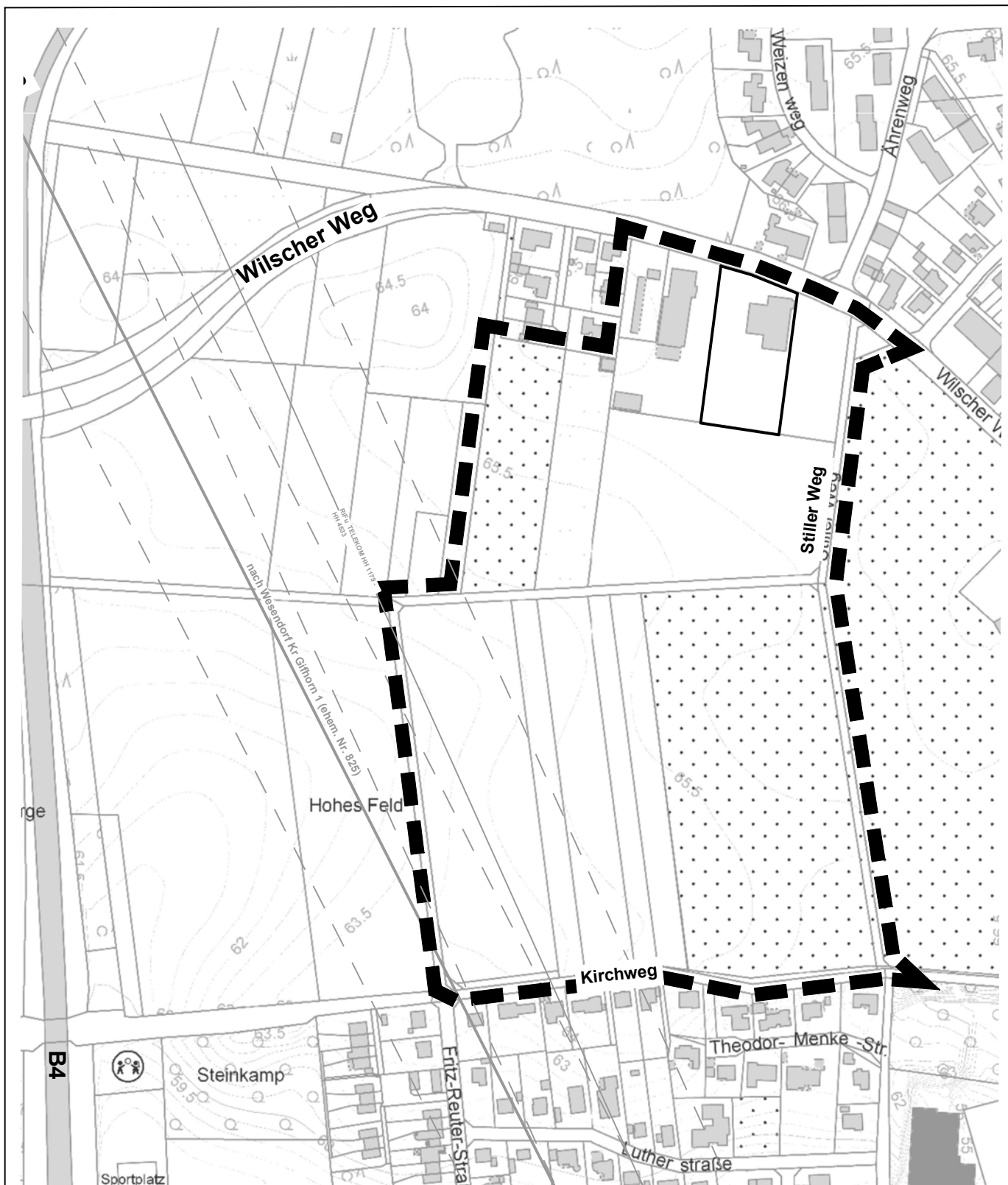


Geltungsbereich der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lehmgasse Süd) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

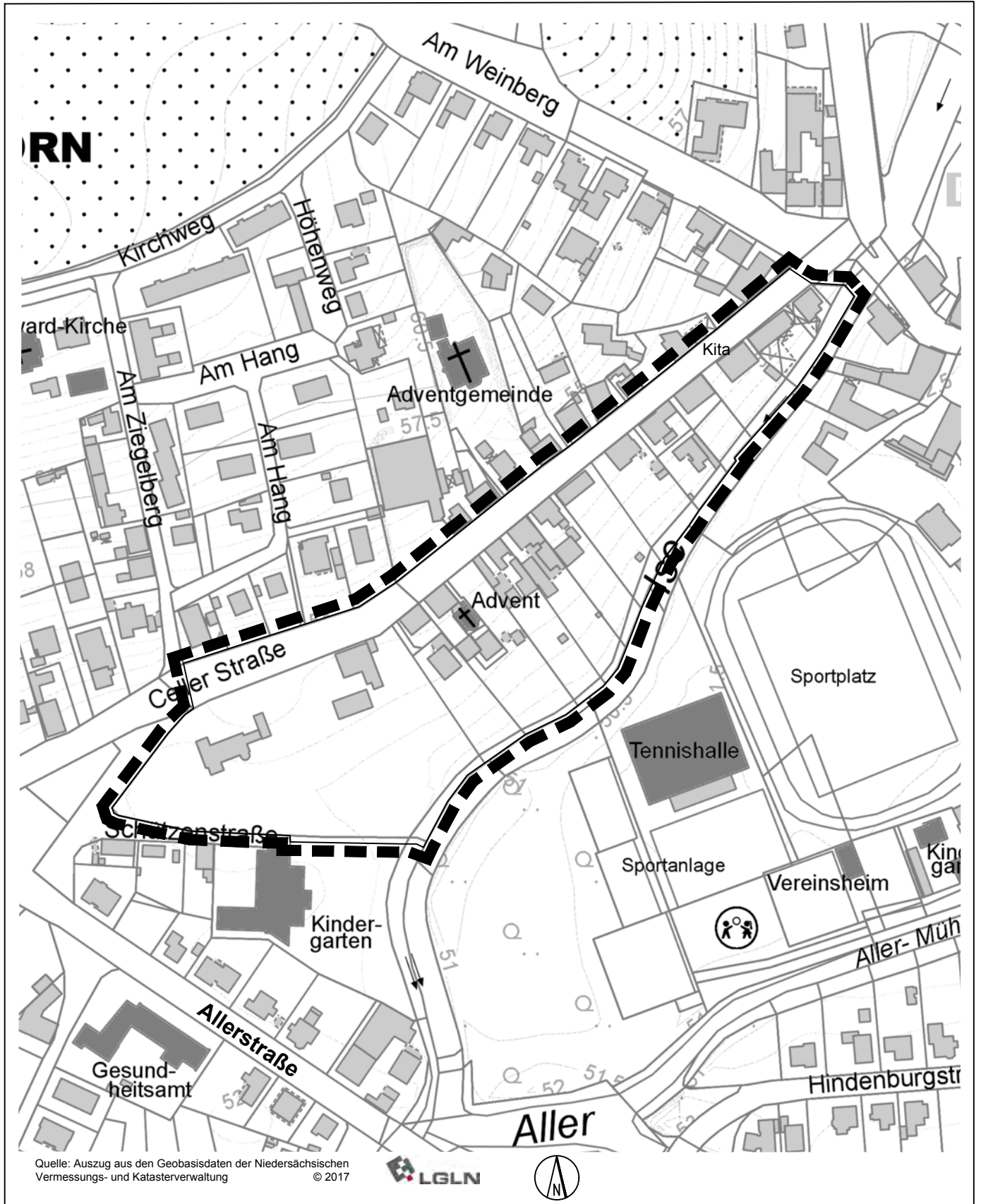


Geltungsbereich der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hohes Feld) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91
"Celler Straße - Ise"



Stadt Gifhorn

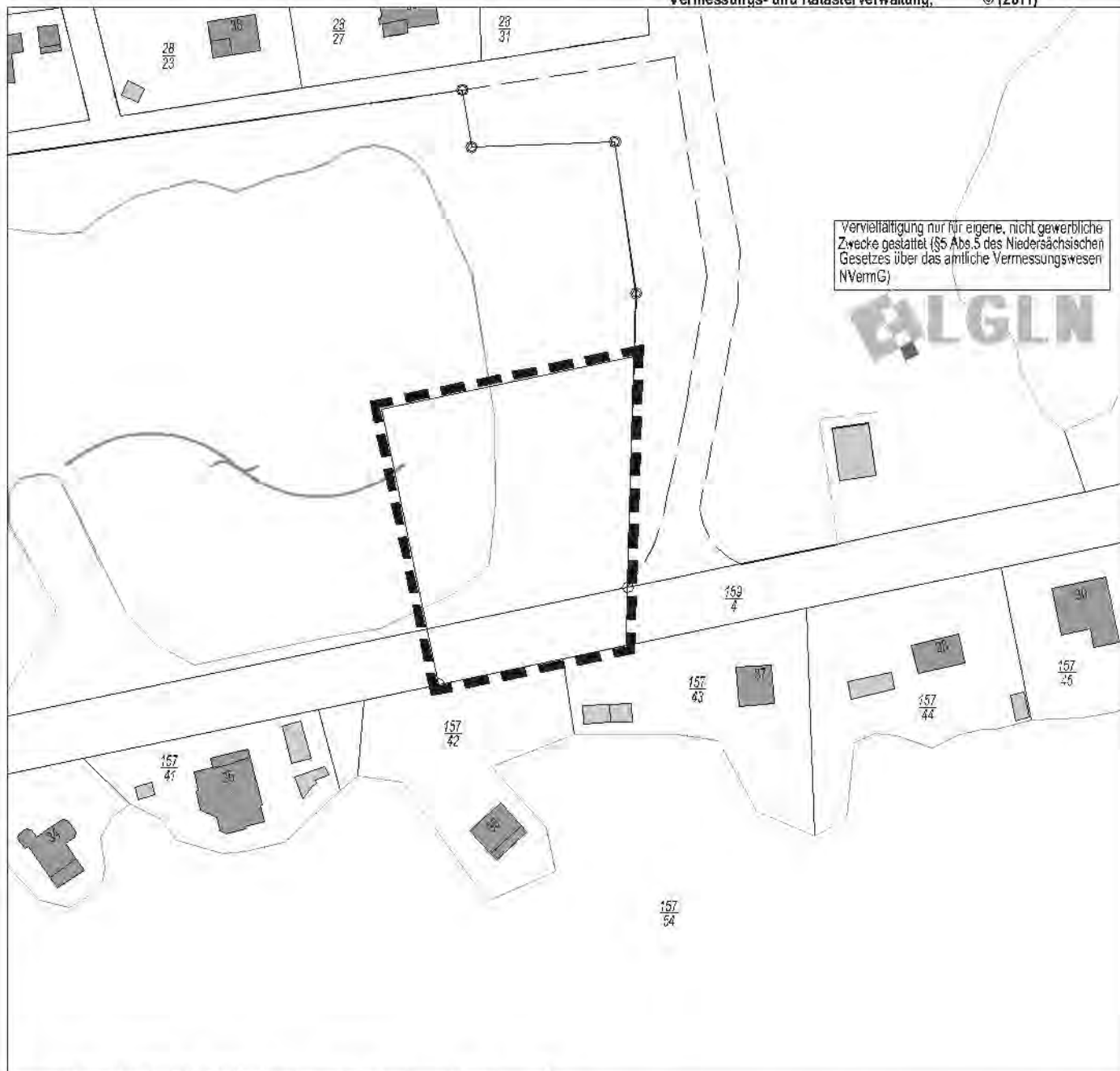
Fachbereich Stadtplanung



Bebauungsplan
Kirchweg Nord - Erweiterung

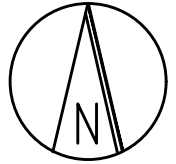
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage Bokensdorf, wie dargestellt.

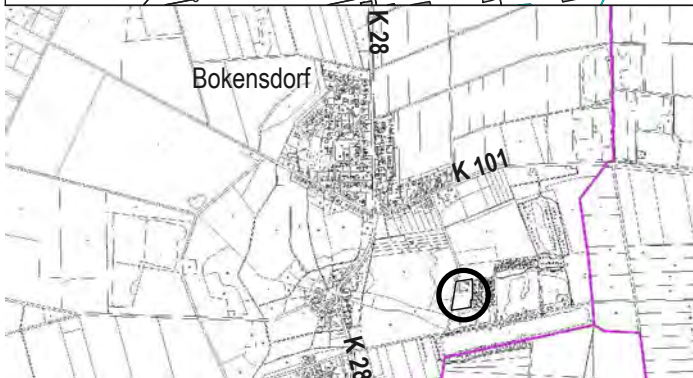
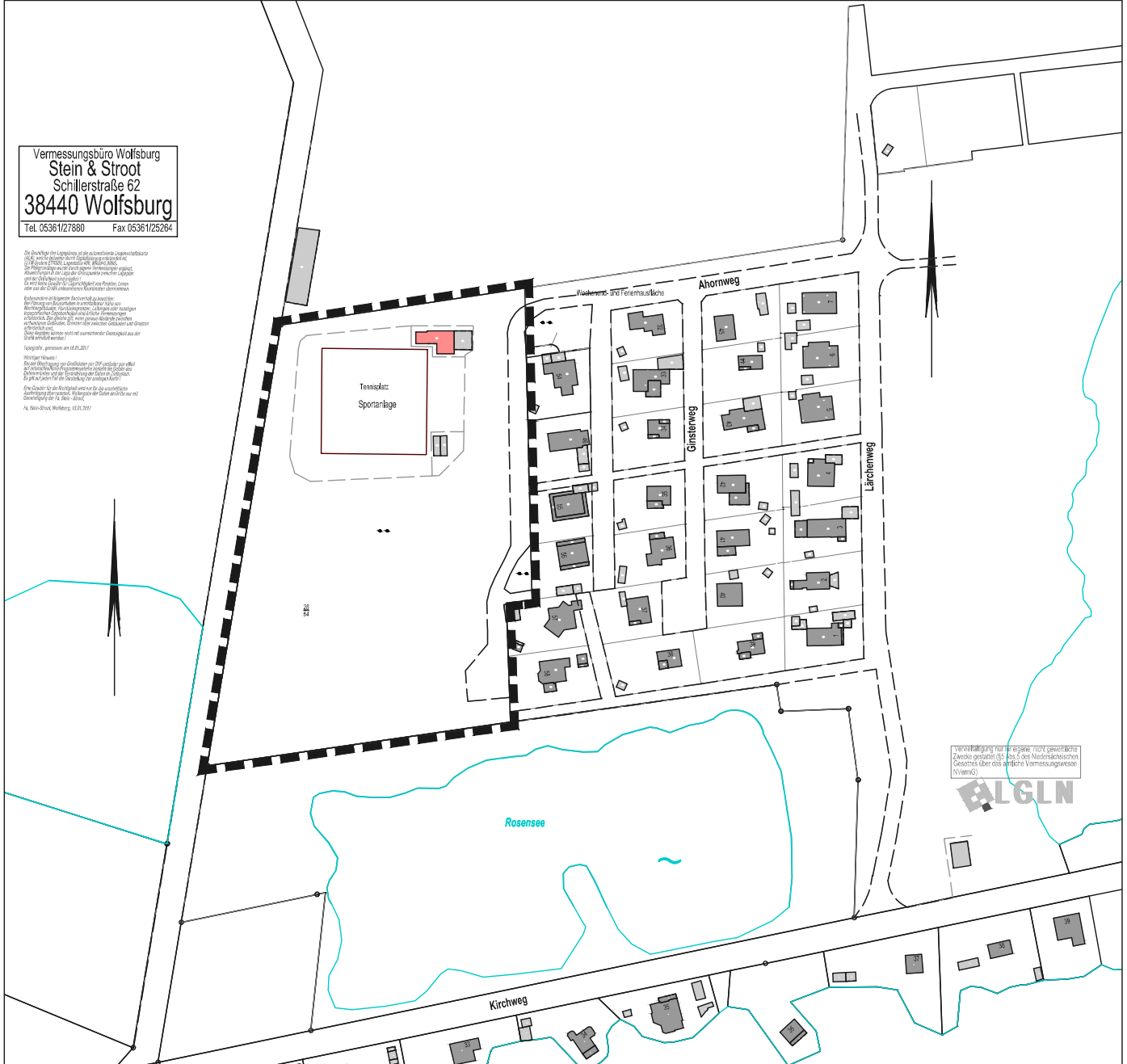
Bebauungsplan
Kirchweg-Nord
5. Änderung



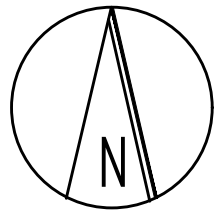
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich Südöstlich der bebauten Ortslage Bokensdorf, wie dargestellt.



Bebauungsplan

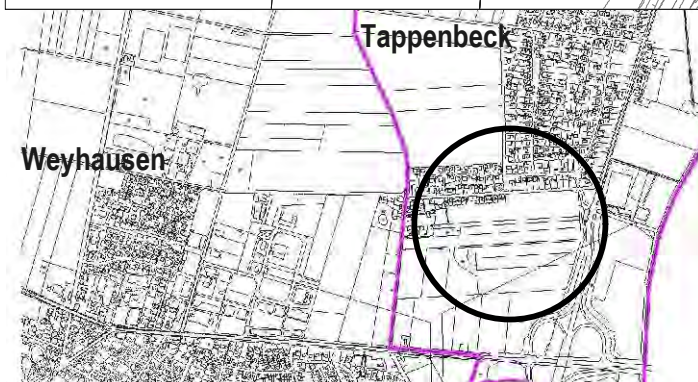
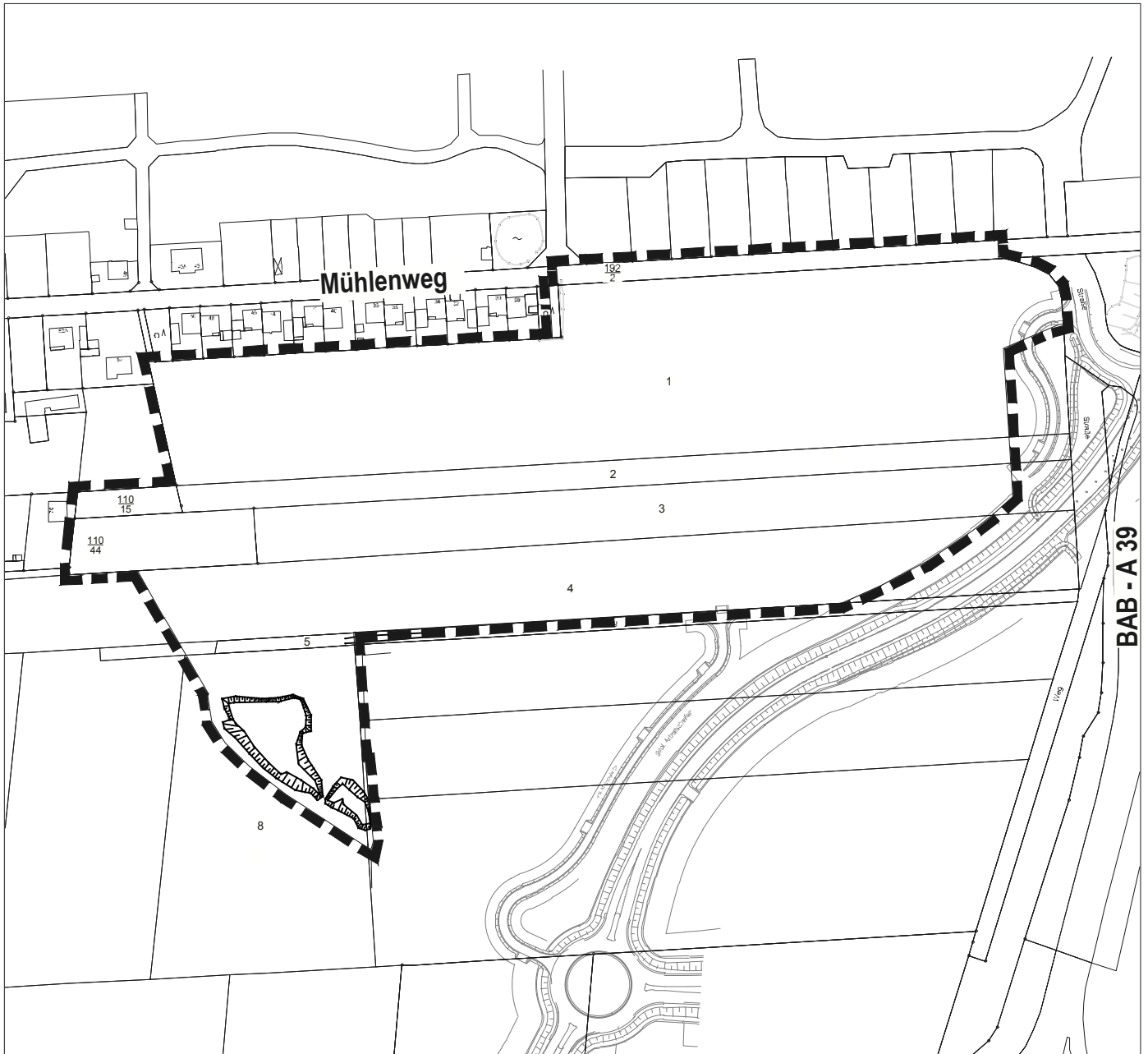
Tappenbeck Süd Abschnitt I, Teil A mit örtlicher Bauvorschrift

2. Änderung

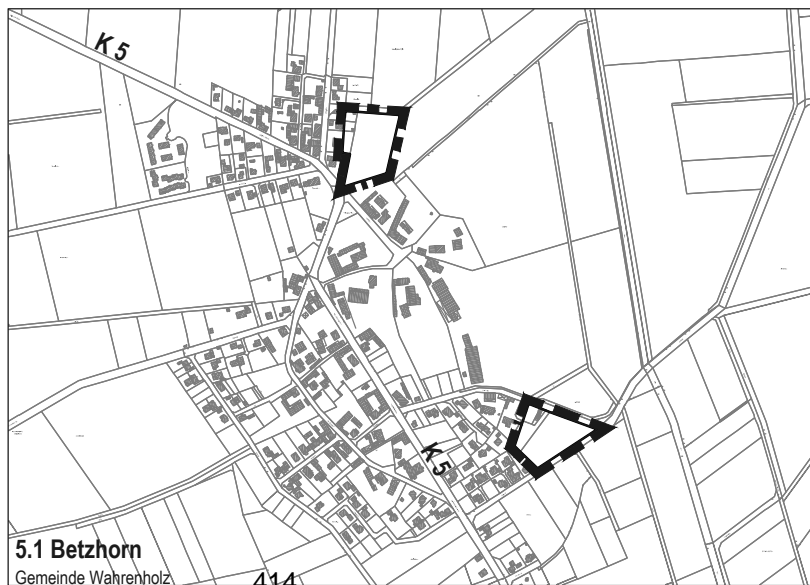
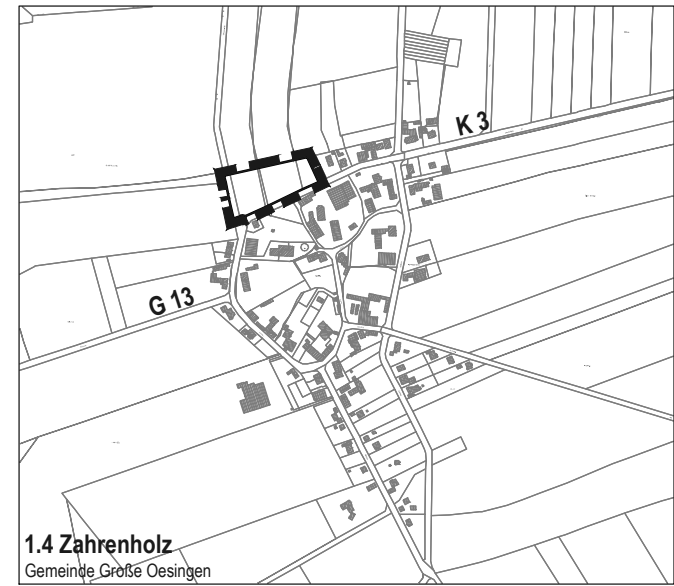
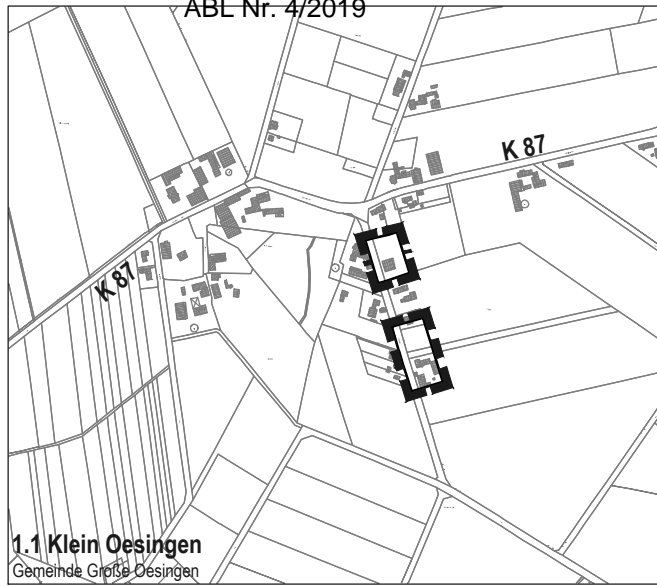
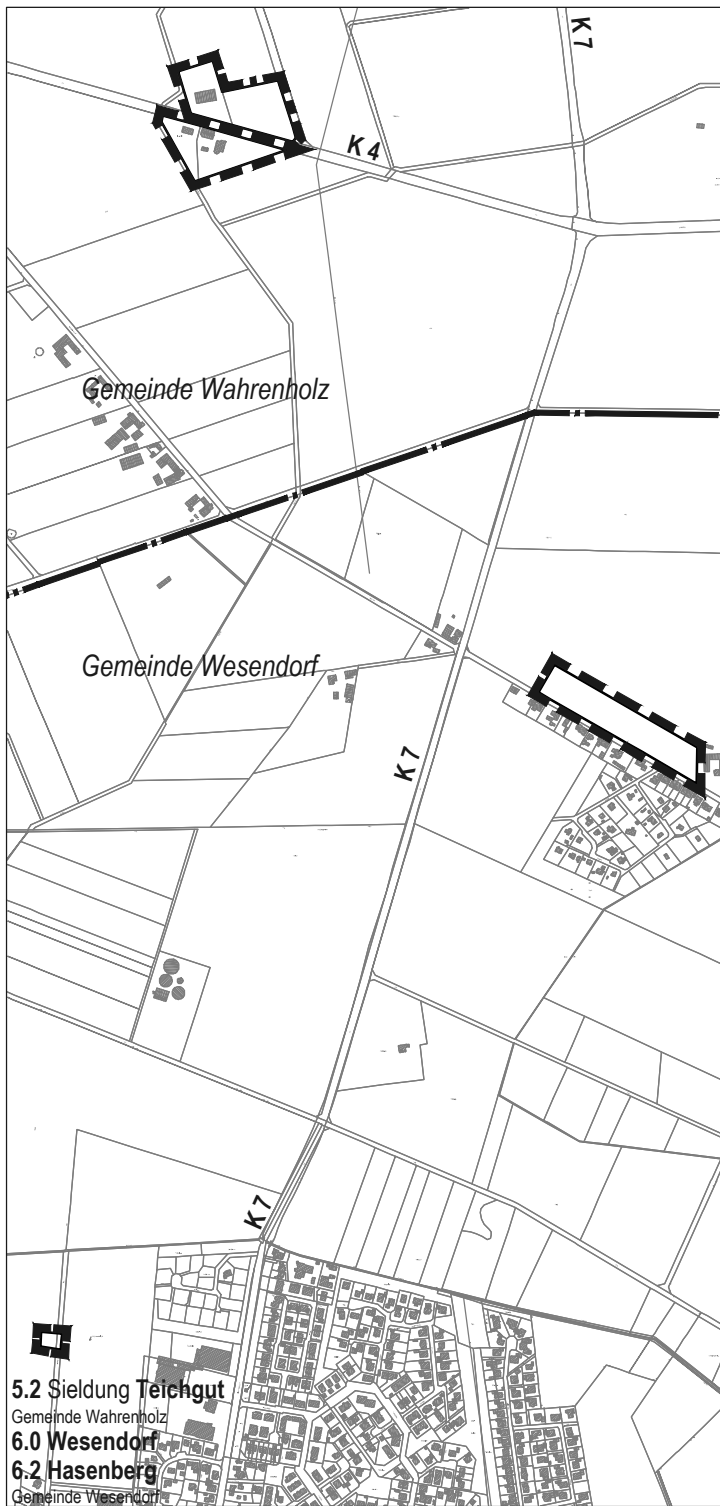
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2017) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN
 zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80
 der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009
 durch: Katasteramt Gifhorn

Samtgemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan 38. Änderung

Gebietsabgrenzung

